

Akkreditierung HFKG





accredo = jemandem glauben

auch:

accredo = gläubig zustimmen



- 1. Das Gesetz und die Gremien
- 2. Die Kriterien
- 3. Der Akkreditierungsprozess



HFKG

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)

vom 30. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 63a, 64 Absatz 2, 66 Absatz 1 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2009², beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs.
- ² Zu diesem Zweck schafft dieses Gesetz die Grundlagen für:
 - die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe;
 - b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung;
 - die Finanzierung von Hochschulen und von anderen Institutionen des Hochschulbereichs;

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/201501010000/414.20.pdf



Ziele des HFKG

- Günstige Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung von hoher Qualität
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs
- Kohärente schweizerischen Hochschul-, Forschungs- und Innovationsförderungspolitik
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen



HFKG Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Der Bund achtet auf die von den Trägern gewährleistete **Autonomie** der Hochschulen sowie auf die Grundsätze der **Freiheit und der Einheit von Lehre und Forschung**.

² Er nimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.



Verpflichtung auf Qualitätssicherung

HFKG Art. 27 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs überprüfen periodisch die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.



Akkreditierungsformen

Hochschule

Obligatorische Institutionelle Akkreditierung nach **HFKG** spätestens 2023

Programme

Fakultative Programmakkreditierung nach **HFKG**, z.B. neue Bachelor-, Masterstudienangebote

Kantonale

Anerkennungen und regionale
Schulabkommen

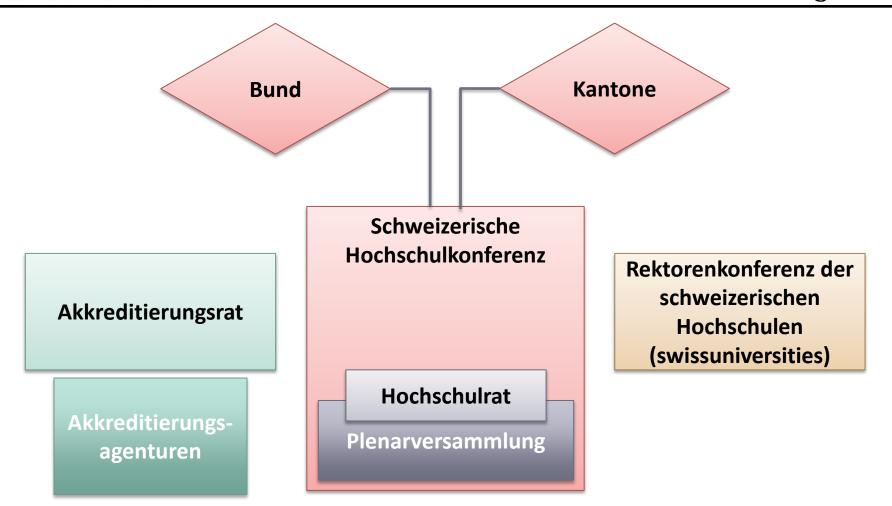
Lehrdiplome

EDK-Anerkennungen der Studiengänge für die Volksschule, Schulische Heilpädagogik und gymnasiale Sekundarstufe II

<u>Lehrdiplome</u>

SBFI-Anerkennungen der Studiengänge für die Berufsbildung (Sekundarstufe II und Tertiär B)

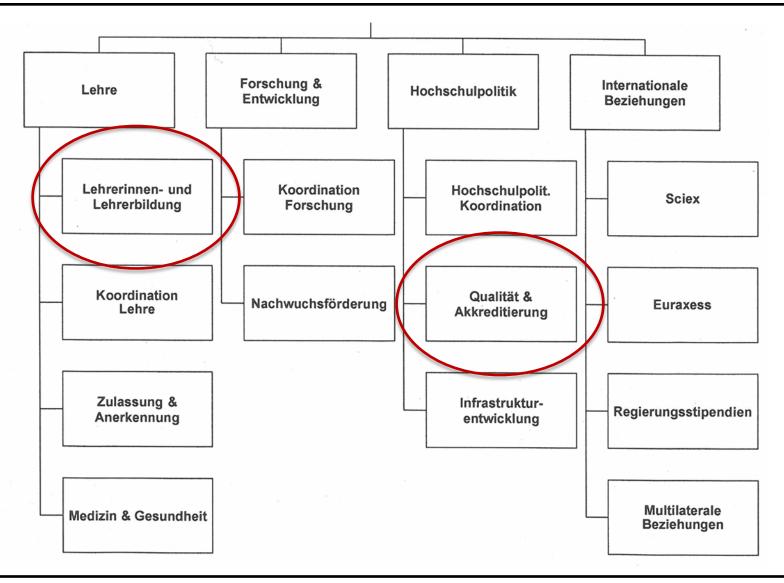
Organe



Quelle: In Anlehnung an SBFI News 2/15 (S. 12) https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/sbfi_news_maerz_15.pdf.download.pdf/sbfi_news_maerz_15.pdf

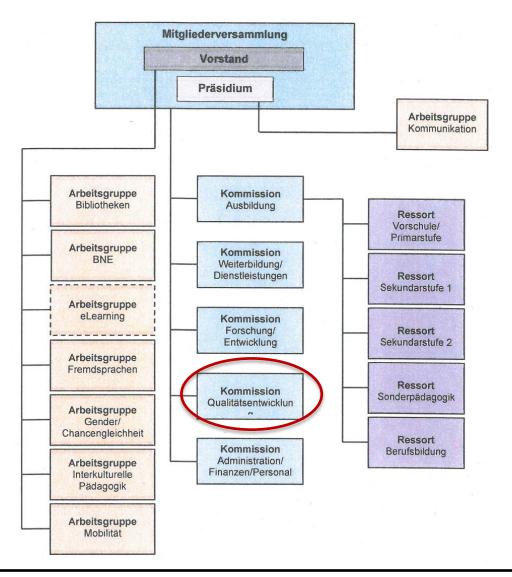


swissuniversities: Delegationen





1. Gesetz/Gremien swissuniversities: Kammer PH





Schweizerischer Akkreditierungsrat

OReg-SAR Art. 3 Mitglieder

¹Der Akkreditierungsrat besteht gemäss Artikel 21 Absatz 1 HFKG aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern,

welche insbesondere die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper vertreten.

Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen sowie die Geschlechter sind angemessen vertreten.

Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss hauptsächlich im Ausland tätig sein.

OReg-SAR: Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats http://akkreditierungsrat.ch/download/Akkreditierungsrat/OReg-SAR_DE.pdf



- 1. Das Gesetz und die Gremien
- 2. Die Kriterien
- 3. Der Akkreditierungsprozess



Voraussetzungen für die Akkreditierung

HFKG Art. 30 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

- ¹a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein **Qualitätssicherungssystem**, das Gewähr dafür bietet, dass:
- 1. Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das **Personal** entsprechend qualifiziert ist;
- 2. die Zulassungsvoraussetzungen (...) eingehalten sind;
- 3. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind;
- 4. den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen;
- 5. die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden;
- 6. die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden;
- 7. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.



Voraussetzungen für die Akkreditierung

HFKG Art. 30 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

¹b. Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.

²Der Hochschulrat konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien.

Dabei trägt er den **Besonderheiten und der Autonomie** von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.





- 1. Was will die Hochschule erreichen?
- 2. Wie will die Hochschule ihre Ziele erreichen?
- 3. Wie weiss die Hochschule, dass sie auf dem Weg ist, ihre Ziele zu erreichen?
- 4. Wie korrigiert die Hochschule ihr Tun und Handeln?

Akkreditierungsrichtlinien HFKG

Anhang 1 zu Art. 22 Abs. 1: Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

- Qualitätssicherungsstrategie
- 2 Governance
- **3** Lehre / Forschung / Dienstleistung
- 4 Ressourcen
- **6** Kommunikation

Leitfaden der AAQ zur institutionellen Akkreditierung mit

- Kommentar
- Erläuterungen zu den Qualitätsstandards
- Verhaltenskodex für Agentur,
 Gutachterteams und beteiligte
 Hochschulmitglieder



Qualitätsstandard • Qualitätssicherung

- 1.1 Die Hochschule legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen **Qualitätssicherungssystems**, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.
- 1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die **Strategie** der Hochschule integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.
- 1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle **repräsentativen Gruppen** der Hochschule einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.
- 1.4 Die Hochschule **überprüft** periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.



Qualitätsstandard 2 Governance

- 2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die **Organisationsstruktur** und die Entscheidungsprozesse die Erfüllung ihres Auftrages und die Erreichung ihrer strategischen Ziele ermöglichen.
- 2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen **Informationen** bei, auf die sich die Hochschule stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.
- 2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule ein angemessenes **Mitwirkungsrecht** haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.
- 2.4 Die Hochschule berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden.

Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule für das Personal und die Studierenden die **Chancengleichheit** und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.



Qualitätsstandard 3 Lehre / Forschung

- 3.1 Die Aktivitäten der Hochschule entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule ausgeübt.
- 3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige **Evaluation** der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.
- 3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des **europäischen Hochschulraums** berücksichtigt werden.
- 3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.



Qualitätsstandard 4 Ressourcen

- 4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren **Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen**. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.
- 4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte **Personal** entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule **qualifiziert** ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige **Evaluation** des Personals vor.
- 4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule die **Laufbahnentwicklung** des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen **Nachwuchses** unterstützt.



Qualitätsstandard **5** Kommunikation

- 5.1 Die Hochschule macht ihre **Qualitätssicherungsstrategie öffentlich** und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.
- 5.2 Die Hochschule **veröffentlicht regelmässig objektive Informationen** zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.



- 1. Das Gesetz und die Gremien
- 2. Die Kriterien
- 3. Der Akkreditierungsprozess



Ablauf inst. Akkreditierung

Selbstbe-Gesuch **Visite Entscheid Antrag** urteilung • Akkred.-Rat Prüfung der • Stärken- Gutachter • Akkred.-Rat Voraussetzungen Schwächenbestimmen: berät: entscheidet Q-System Analyse Bericht durch 5 Personen - ohne bereits • Q-System incl. ein/e Agentur - mit Auflagen beschreiben (Gutachter) Absolventen Student/in, die - abgelehnt Kein Rekurs Ressourcen Einhaltung HS Typ kennen Stellungnahme möglich, aber Standards • 2,5 Tage der HS dokumenalle ergänzt durch Rückzug oder Gesamtdauer Mitarbeiten-Selbst-Wiedertieren ca. 12-18 Einbezug aller dengruppen beurteilung erwägung Monate **HS-Gruppen** • gültig 7 Jahre

Die Agentur publiziert den Akkreditierungsantrag, den sie zuhanden des Akkreditierungsrats erstellt hat, sowie den Bericht der Gutachtergruppe; für Letzteres muss jede Hochschule zuvor ihre Zustimmung geben.



Der Selbstbeurteilungsbericht enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann;

dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Portrait der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems in all seinen Facetten sowie des Umsetzungsgrades;
- Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Standardbereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

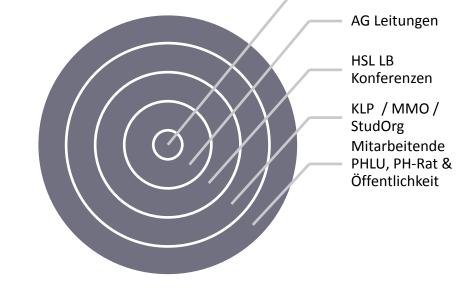
HE & QBK



z.B. Kommunikationskonzept

Es werden sechs unterschiedliche Adressatengruppen unterschieden:

- 1. Projektleitung, Stabsabteilung HE und die QBK
- 2. Die Arbeitsgruppen & HSL
- 3. Die Bereichsleitungskonferenzen
- 4. PH-Rat, Konferenz der Leitungspersonen, Mitarbeitendenorganisation, Studierendenorganisation



- 5. Resonanzgruppe
- 6. Mitarbeitende der PH Luzern und Öffentlichkeit





Rechtsgrundlagen

Konzepte

Organisationseinheiten (Bereiche)

Gremien

Projekte

Prozesse

Evaluationen

Kommunikation (über Q)

jeweils mit

- ► Titel / Bezeichnung
- ► Zusammenfassung
- ► Zielsetzung / Entscheidungsbereich
- ► Verantwortliche/r
- **▶** Dokumentation
- ► Wirksamkeitskontrolle
- ► Anmerkungen





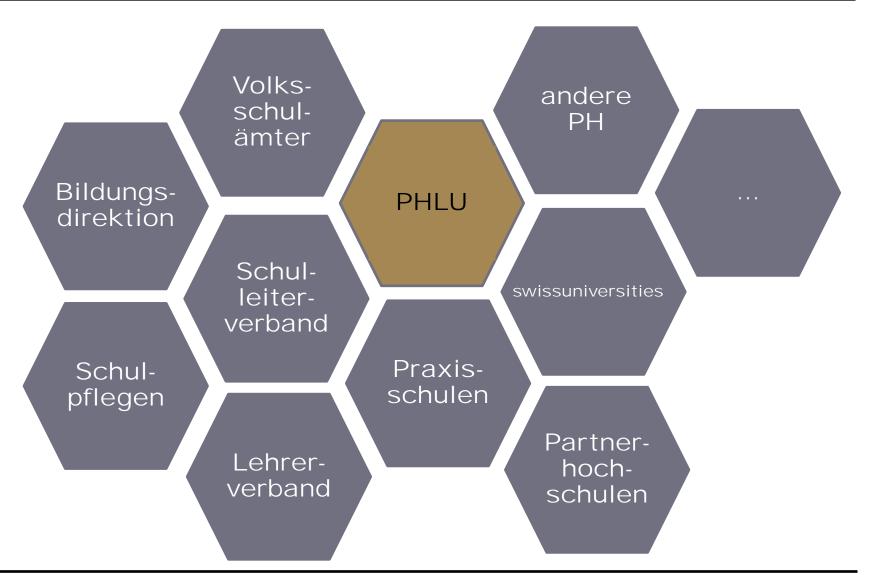
Die von der Agentur beauftragte Gutachtergruppe setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen und verfügt über nationale und internationale **Erfahrung** sowie über **Kenntnisse**, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt,

insbesondere:

- Erfahrung im Bereich der Steuerung der hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- Erfahrung in Lehre und Forschung und gegebenenfalls eine ausserakademische Perspektive;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.
- (Immer ein/e ausländische/r Gutachter/in und ein/e Student/in)



3. Prozess Institutionelles Netzwerk





Akkreditierung: Projektorganisation

Projektteam unter der Leitung von Michael Zutavern (zam)

Stabsabteilung HE:

Carla Duss, Hermann Lichtsteiner, Angelina Rychener, Thomas Zschaber

Projektressourcen: Markus Zbinden

Sachbearbeiterin Stv. Rektorat: Jolanda Felder

5 Arbeitsgruppen

- ► Arbeitsgruppe **Qualitätsmanagement**: Konferenz der Qualitätsbeauftragten
- ► Arbeitsgruppe **Governance**: Rektor / stv. Rektor
- ► Arbeitsgruppe Lehre, Forschung und Dienstleistungen: Prorektorin, Prorektoren
- ► Arbeitsgruppe **Ressourcen**: Verwaltungsdirektor
- ► Arbeitsgruppe **Kommunikation**: Stabsabteilung Kommunikation

... alle unter Einbezug weiterer interner Expertinnen und Experten



3. Prozess Kernprozesse der PH Luzern

Kernprozesse Ausbildung	Studiengang plane	Studiengang planen		Studiengang durchführen	Studiengang evaluieren	Studiengang optimieren
Kernprozesse Weiterbildung	Bedürfnisse er	ngebot ntwickeln nd planen	Angebot bewerben, Teilnehmende akquirieren	Angebot durchführen	Angebot evaluieren	Angebot optimieren
Kernprozesse Forschung und Entwicklung	Forschungs- bzw. Entwick- lungsfeld identifizieren	Projektantrag schreiben Projekt akquirieren		Projekt durchführen	Projekt evaluieren	Ergebnisse für neue Angebote nutzen
Kernprozesse Dienstleistungen	Tätigkeitsfeld identifizieren	Mittel akquirieren	Angebot planen und entwickeln	Angebot durchführen	Angebot evaluieren	Ergebnisse für neue Angebote nutzen

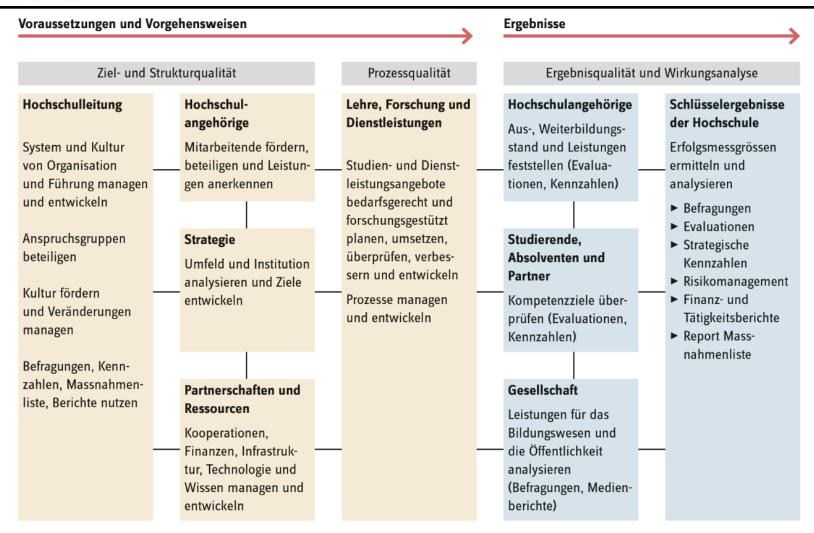
Quelle Kernprozesse und Diagnosemodell: Konzept Qualitätsmanagement der PH Luzern



QM Konzept - Diagnosemodell

3. Prozess

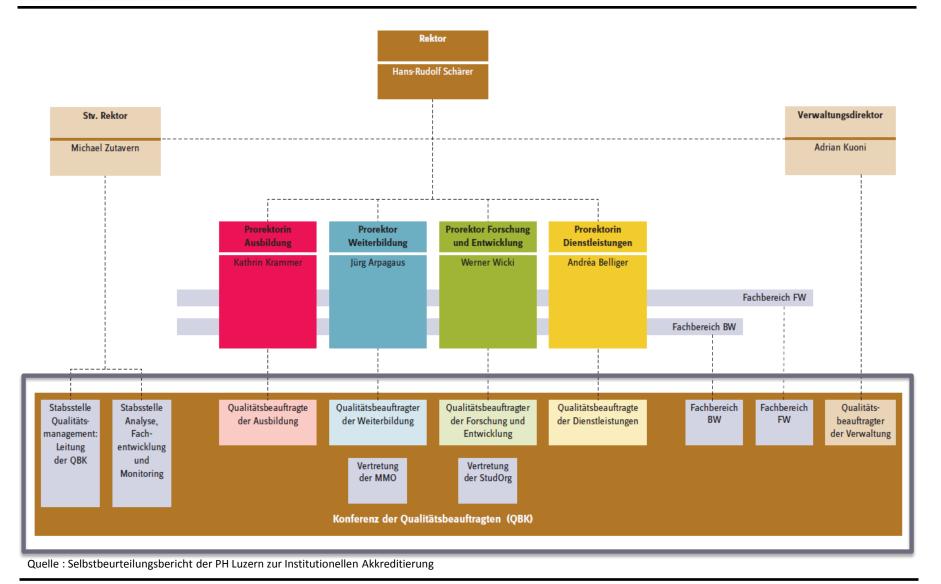
Lernen, Kreativität, Innovation



PH Luzern: Akkreditierung nach HFKG – Informationen (M. Zutavern)



3. Prozess Die Konferenz der Qualitätsbeauftragten



PH Luzern: Akkreditierung nach HFKG – Informationen (M. Zutavern)



QBK: Organisatorische Verortung

Vertretungen von:

- Mitarbeitendenorganisation
- ► StudOrg
- ► Bildungs- und Sozialwissenschaften
- ► Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

Rektorat

Stabsabteilung Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement:

- ► Stabsstelle Qualitätsmanagement
- ► Stabsstelle Analyse, Fachentwicklung und Monitoring

Prorektorin Ausbildung

Stabsabteilung
Ausbildungsleitung:

 Stabsstelle
 Führungsunterstützung
 und Qualitätsmanagement

Prorektor Weiterbildung

► Stabsstelle Führungsunterstützung / Stabsressort Qualitätsmanagement

Prorektor Forschung und Entwicklung

Qualitätsmanagement

Prorektorin Dienstleistungen

Assistenz und Qualitätsmanagement

Verwaltungsdirektor

3. Prozess

 Stellvertretung und Qualitätsmanagement

Quelle : Selbstbeurteilungsbericht der PH Luzern zur Institutionellen Akkreditierung